

Brüssel, 19. Dezember 2002

EU-Kommission: Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte für die Premier League möglicherweise wettbewerbswidrig

Die EU-Kommission hat eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an den englischen Ligaverband (English Football Association Premier League, FAPL) wegen der gemeinsamen Vermarktung der Medienrechte für die erste englische Liga (Premier League) gerichtet. Die gemeinsame Vermarktung kommt nach Auffassung der Brüsseler Wettbewerbsbehörde einer Preisfestsetzung und damit einer Wettbewerbsbeschränkung gleich, die nur dann zulässig sei, wenn sie zur Verwirklichung bestimmter legitimer Ziele - z.B. der Solidarität zwischen den reichen und armen Vereinen - unabdingbar und für die übrigen Betroffenen und insbesondere die Fußballfans von Vorteil wäre. Aus den gleichen Erwägungen war die Kommission im Juni zu einer vorläufigen positiven Beurteilung der neuen Regeln der UEFA für die gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an den Gruppen- und Endrundenspielen der Champions League gelangt.

Im Juni 2001 hatte die EU-Kommission von Amts wegen mit der Prüfung der gemeinsamen Vermarktung der Medienrechte für die Premier League begonnen. Im Juni 2002 meldete der Ligaverband daraufhin seine Regelung zur Vermarktung der gewerblichen Rechte an der Premier League bei der Kommission an und beantragte eine Freistellung nach dem EU-Wettbewerbsrecht.

Die Premier League veräußert die Medienrechte im Namen der Vereine pauschal und auf Ausschließlichkeitsgrundlage an Fernsehanstalten in Großbritannien und Irland. Nach dieser Regelung können die Vereine gewerbliche Rechte auch dann nicht selbst vermarkten, wenn sie in den Pauschalverträgen nicht enthalten sind. In der Praxis führt das dazu, dass derzeit nur 25% der Spiele der Premier League live im Fernsehen übertragen werden.

Die gemeinsame Vermarktung insbesondere auf Ausschließlichkeitsgrundlage erlaubt oftmals nur größeren Medienkonzernen den Erwerb und die Nutzung des Rechtepakets. Das führt zu höheren Preisen und dazu, dass attraktive Programminhalte gegenüber Konkurrenten abgeschottet werden. Auch Fußballfans zählen potenziell zu den Leidtragenden, weil die Spiele im Fernsehen nur zum Teil oder möglicherweise lediglich im Pay-TV gezeigt werden.

Wegen des fehlenden Wettbewerbs sind Rechtebündel auch für neue Medien und Technologien möglicherweise nur in begrenztem Umfang erhältlich, was insbesondere die Entwicklung und Einführung der Mobilfunkgeräte der dritten Generation verzögern könnte.

Trotz dieser nachteiligen Folgen für den Wettbewerb ist eine gemeinsame Vermarktung nicht von vorneherein als rechtswidrig zu betrachten. Nach Artikel 81 Absatz 3 muss die Kommission prüfen, ob auf den ersten Anschein wettbewerbswidrige Vereinbarungen Vorteile u.a. für die Verbraucher nach sich ziehen, die eine Freistellung rechtfertigen könnten.

Die Kommission ist sich bewusst, dass der Sport nicht wie jeder andere Wirtschaftszweig behandelt werden kann, und respektiert die Erklärung des Europäischen Rates von Nizza vom Dezember 2000, in der eine Umverteilung von Teilen der Einnahmen aus Fernsehübertragungsrechten auf der geeigneten Ebene als Ausdruck der Solidarität zwischen allen Ebenen und Bereichen des Sports begrüßt wird.

Im Juni war die Kommission zu einer vorläufigen Einigung mit dem europäischen Fußball-Dachverband UEFA über die gemeinsame Vermarktung der Champions League-Rechte gelangt. Danach erhebt sie keine Einwände gegen eine begrenzte gemeinsame Vermarktung, solange bestimmte Bedingungen eingehalten werden, die im Endeffekt zu mehr Direktübertragungen von Fußballspielen und größerem Freiraum der Vereine bei der Eigenvermarktung der Rechte führen ([IP/02/806](#)).

Die gemeinsame Vermarktung der Premier League-Rechte hält die Kommission in ihrer jetzigen Form für wettbewerbswidrig, weil sie den Markt gegenüber anderen Rundfunkanstalten abschottet und im Endeffekt die Medienpräsenz von Fußballspielen zum Schaden der Verbraucher einschränkt. Daher vertritt die Kommission in diesem Stadium die Auffassung, dass der Vertrieb der Medienrechte in der von der FAPL praktizierten Weise für die Gewährleistung der Solidarität zwischen den Vereinen der englischen Ligen nicht unerlässlich ist; diese kann vielmehr auch durch Maßnahmen verwirklicht werden, die keine wettbewerbswidrigen Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Kommission wird Vorschläge der FAPL zur Anpassung ihrer Vermarktungsregelung an das europäische Wettbewerbsrecht sorgfältig und offen prüfen, die einen breiten Zugang der Medien zu den Fußballwettbewerben gewährleisten.

Mit der Versendung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte wird dem endgültigen Ergebnis der Untersuchung in keiner Weise vorgegriffen; die Anhörungsrechte des anmeldenden Unternehmens und sonstiger Beteiligter bleiben uneingeschränkt gewahrt.

Die FAPL verfügt über eine Frist von zweieinhalb Monaten, um der Kommission zu antworten. Sie kann ferner eine Anhörung beantragen, im Gelegenheit zu erhalten, ihre Argumente direkt gegenüber den Vertretern der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden zur Geltung zu bringen.